



ARAG

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Kollektiv- Rechtsschutzversicherung FCAC

Ausgabe 10.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A Umfang der Versicherung

A1	Versicherungsnehmer und versicherte Personen	5
A2	Definitionen der Gebietsbezeichnungen	5
A3	Versicherte Leistungen	5
A4	Versicherte Rechtsfälle	6
A5	Ausschlüsse	6
A6	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	7
A7	Örtlicher Geltungsbereich	7

Teil B Verschiedene Bedingungen

B1	Rechtsfallanmeldung	8
B2	Rechtsfallabwicklung	8
B3	Vertragslaufzeit	9
B4	Mitteilungen	9
B5	Informationspflicht	9
B6	Datenschutz	9
B7	Zweck der Datenbearbeitung	9
B8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9

Ihre Kollektiv-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Wer ist Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die FCA Capital Suisse SA, Zürcherstrasse 111, 8952 Schlieren (im Folgenden «FCAC»). Sie schliesst den Kollektiv-Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsträger zugunsten der versicherten Personen ab.

Welche Personen sind versichert und in welcher Eigenschaft?

Versichert in ihrer Eigenschaft als Lenker, Insasse, Fussgänger oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels sowie als Lenker, Eigentümer oder Halter eines Fahrrads, Mofas, E-Bikes oder eines fahrzeugähnlichen Geräts ohne Motor sind alle natürlichen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche über FCAC ein Fahrzeug leasen, finanzieren oder mieten (Leasing-, Finanzierungs- bzw. Mietverträge werden nachfolgend «Retail-Verträge» genannt) und den vertraglich ausgewiesenen Versicherungsschutz von FCAC erhalten haben, inkl. deren Familie. Zusätzlich versichert, aber ausschliesslich in ihrer Eigenschaft als Lenker, sind alle berechtigten Lenker dieses Fahrzeugs im Strassenverkehr.

Welche Rechtsfälle sind versichert?

Es besteht Versicherungsschutz für folgende Rechtsfälle:

- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen;
- Strafverteidigung als Angeschuldigter;
- Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen;

Welche Ausschlüsse bestehen?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für:

- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- Lenker ohne Führerausweis oder bei wiederholtem Fahren in angetrunkenem Zustand;
- Teilnahme an Rennen und Wettfahrten;
- Streitigkeiten zwischen FCAC und den versicherten Personen und gegen die AXA-ARAG.

Welche Leistungen sind versichert?

Versichert sind die Beratung und Vertretung in allen versicherten Rechtsfällen sowie die Kosten von Rechtsstreitigkeiten und Prozessen, namentlich Anwalts-, Gerichts- und Gutachtenskosten.

Die Kostenübernahme ist auf die Versicherungssumme von CHF 300 000 pro Rechtsfall begrenzt.

Wann besteht freie Anwaltswahl?

Der Anwalt kann frei gewählt werden:

- wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
- bei Interessenkollisionen, das heisst, wenn beide beteiligten Parteien bei der AXA-ARAG versichert sind oder bei Auseinandersetzungen mit anderen Gesellschaften der AXA Gruppe.

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit.

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Prämie wird im Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der AXA-ARAG und FCAC vereinbart und setzt sich aus der Grundprämie und der eidgenössischen Stempelabgabe zusammen.

Für die Kunden von FCAC bildet die Versicherungsprämie einen Teil der monatlichen Gebühr.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

Die versicherten Personen müssen:

- Rechtsfälle unverzüglich FCAC melden. Anschliessend leitet FCAC die Meldung nach Prüfung unverzüglich der AXA-ARAG weiter;
- alle notwendigen Auskünfte erteilen;
- alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen;
- Anwaltsbeizüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit der AXA-ARAG absprechen.

Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?

Der Kollektiv-Versicherungsvertrag beginnt gemäss Datum im Vertrag und verlängert sich nach Ablauf der festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist ausserdem durch FCAC auch während eines versicherten Rechtsfalles möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall. Bestehende Retail-Verträge mit dem vertraglich ausgewiesenen Versicherungsschutz von FCAC behalten diesen bis zu deren Aufhebung.

Versicherungsschutz besteht während der Dauer des Retail-Vertrags zwischen der versicherten Person und FCAC. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits liegt (Schaden oder Unfalldatum, Eintritt des Gesundheitsschadens, Zeitpunkt der Gesetzesverletzung), in diese Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der AXA-ARAG 30 Tage nach Austritt aus dem Kreis der versicherten Personen (Aufhebung des Retail-Vertrags) angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr.

Für die einzelne versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz an dem Tag, an welchem sie den Retail-Vertrag inkl. vertraglich ausgewiesenem Versicherungsschutz mit FCAC abgeschlossen hat.

Der Versicherungsschutz endet für die einzelne versicherte Person per Aufhebung des Retail-Vertrags mit FCAC, auch wenn der Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der AXA-ARAG und FCAC zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz endet zudem, wenn die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Welche Daten werden von der AXA-ARAG auf welche Weise bearbeitet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erhält die AXA-ARAG Kenntnis von folgenden Daten

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Versicherten über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden.

Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA-ARAG ist berechtigt:

- die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden;
- Daten zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs weiterzugeben;
- Dritten (z. B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen;
- Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Kundin zu überprüfen.
- Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheitsdaten), die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile. Wir erlauben uns, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden und Ihnen Werbemitteilungen zukommen zu lassen. Falls Sie keine Werbemitteilungen wünschen, teilen Sie uns das bitte unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mit.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Umfang der Versicherung

A1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

- A1.1** Versicherungsnehmer ist die FCA Capital Suisse SA, Zürcherstrasse 111, 8952 Schlieren.
- A1.2** Versichert in ihrer Eigenschaft als Lenker, Insasse, Fussgänger oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels sowie als Lenker, Eigentümer oder Halter eines Fahrrads, Mofas, E-Bikes oder eines fahrzeugähnlichen Geräts ohne Motor sind alle natürlichen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche über FCAC ein Fahrzeug leasen, finanzieren oder mieten und den vertraglich ausgewiesenen Versicherungsschutz von FCAC erhalten haben.
- A1.2.1** Zusätzlich versichert ist die Familie der versicherten Person gemäss A1.2. Als Familie gelten; der Ehegatte bzw. eingetragene Partner der versicherten Person; der nicht eingetragene Lebenspartner, solange er mit der versicherten Person in Wohngemeinschaft lebt; deren Kinder und Hausgenossen, wenn diese ledig und noch nicht 20 Jahre alt sind sowie deren über 20 Jahre alten Kinder, wenn diese ledig und nicht berufstätig sind, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr.
- A1.3** Zusätzlich versichert, aber ausschliesslich in ihrer Eigenschaft als Lenker, sind alle berechtigten Lenker dieses Fahrzeugs im Strassenverkehr.

A2 Definitionen der Gebietsbezeichnungen

Die in diesen AVB verwendeten Gebietsbezeichnungen beziehen sich auf folgende Gebiete:

- A2.1** «Schweiz» umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein;
- A2.2** «Europa» umfasst die Schweiz, das Vereinigte Königreich, die Mitgliedstaaten der EU und die übrigen Mitgliedstaaten der EFTA;
- A2.3** «Welt» umfasst alle nicht in A2.2 aufgeführten Staaten.

A3 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Rechtsfall übernimmt die AXA-ARAG folgende Dienstleistungen und Kosten bis maximal zur aufgeführten Versicherungssumme gemäss A3.3:

- A3.1 Versicherte Dienstleistungen**
- A3.1.1** das **Bearbeiten** des Rechtsfalls und die **Vertretung** durch die AXA-ARAG;

- A3.1.2** die **Rechtsberatung**: das Erteilen von Rechtsauskünften in den versicherten Rechtsgebieten. Die Rechtsberatung erfolgt ausschliesslich durch die AXA-ARAG.

A3.2 Versicherte Kosten

- A3.2.1** **Anwaltskosten** für einen Rechtsvertreter, der mit Zustimmung der AXA-ARAG beauftragt und dessen Honorarvereinbarung von ihr genehmigt wurde;
- A3.2.2** **Expertisekosten** für notwendige Expertisen, die im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst wurden;
- A3.2.3** **Verfahrenskosten** staatlicher Gerichte und Behörden, die zu Lasten der versicherten Person gehen. Verfahrenskosten für erstinstanzliche behördliche Verfügungen sind bis zum Betrag von CHF 500.– pro Rechtsfall versichert. Diese Kosten werden pro versicherte Person max. einmal jährlich übernommen;
- A3.2.4** **Parteientschädigungen**, die der versicherten Person von einem Gericht auferlegt werden;
- A3.2.5** **Inkassokosten** für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zustehen – bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
- A3.2.6** **Strafkautionen** zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden der versicherten Person als Vorschuss erbracht und müssen von ihr zurückerstattet werden;
- A3.2.7** **Schiedsgerichts- und Mediationskosten**, die zu Lasten der versicherten Person gehen, in von der AXA-ARAG genehmigten Verfahren.
- A3.2.8** **Anwalt erster Stunde**: Vorschussleistung bis CHF 5000.– für einen Strafverteidiger, der von der versicherten Person für die erste Einvernahme beigezogen wurde;
- A3.2.9** **Dolmetscherkosten** bis CHF 5000.– bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug;
- A3.2.10** **Lohnausfall** bis CHF 5000.– wegen Einvernahmen von Behörden, sofern dieser ausgewiesen werden kann;
- A3.2.11** **Reisekosten** für notwendige Auslagen bei Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis CHF 5000.–.

- A3.3** Die **Versicherungssumme** pro Rechtsfall beträgt CHF 300 000.

- A3.4** Mehrere Rechtsstreitigkeiten, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall.

- A3.5** Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Versicherungssumme zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird höchstens einmal ausgerichtet.

A3.6 Besteht für denselben Rechtsfall eine Versicherungsdeckung durch mehrere Rechtsschutzversicherungsverträge, übernimmt die AXA-ARAG bei weitergehender Deckung lediglich den Teil, der diese weitergehende Deckung übersteigt.

A3.7 **Nicht versichert** sind folgende Kosten:

A3.7.1 Bussen, Konventionalstrafen und andere Leistungen mit Strafcharakter;

A3.7.2 Schadenersatz und Genugtuung;

A3.7.3 Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder eines Haftpflichtversicherers gehen. Erbringt die AXA-ARAG entsprechende Leistungen, muss die versicherte Person diese zurückerstatten;

A3.7.4 Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern, sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen aller Art;

A3.7.5 Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit;

A3.7.6 Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden;

A3.7.7 Kosten für die Geltendmachung von rechtlich oder tatsächlich aussichtslosen Massnahmen, von verjährten Forderungen und von Forderungen gegenüber überschuldeten Handelsgesellschaften.

A3.8 **Prozessauskauf**

Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie den materiellen Streitnutzen ersetzt.

A4 **Versicherte Rechtsfälle**

A4.1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person in den folgenden, abschliessend aufgeführten Bereichen:

A4.1.1 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung ihrer gesetzlichen Haftpflichtansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen beruhen;

A4.1.2 **Strafrecht:** gegen die versicherte Person gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Beschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften. Wird die versicherte Person der vorsätzlichen Begehung einer Straftat beschuldigt, ist der nachträgliche Kostenersatz bis CHF 100 000 versichert. Dies gilt jedoch nur, wenn die versicherte Person rechtskräftig und vollständig vom Vorwurf des Vorsatzes freigesprochen wird, das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder das Vorliegen eines Notstands oder einer Notwehrsituation rechtskräftig festgestellt wird. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte stehen. Die AXA-ARAG kann Vorschussleistungen bis CHF 10 000 erbringen, wenn nach ihrem Ermessen aufgrund aller Umstände die Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Zu Unrecht bezogene Vorschussleistungen müssen zurückerstattet werden;

A4.1.3 **Ausweisentzug:** Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen.

A5 **Ausschlüsse**

A5.1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person:

A5.1.1 aus nicht als versichert aufgeführten Bereichen;

A5.1.2 gegen die AXA-ARAG und gegen in einem versicherten Rechtsfall beauftragte Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe;

A5.1.3 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit Verbrechen, deren die versicherte Person in einem Strafverfahren beschuldigt wird – einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen;

A5.1.4 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter;

A5.1.5 im Zusammenhang mit Krieg, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen oder Unruhen aller Art sowie im Zusammenhang mit Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen;

A5.1.6 im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an die versicherte Person abgetreten wurden oder die kraft Erbrecht oder anderweitig auf sie übergegangen sind;

A5.1.7 bei Streitigkeiten infolge Reisen in Länder, die das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) nicht zu bereisen empfiehlt, und infolge von Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abräät;

A5.1.8 bei Streitigkeiten aus der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art;

A5.1.9 wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten;

A5.1.10 wenn sie wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand oder unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss lenkt. Der Versicherungsschutz für die übrigen versicherten Personen bleibt gewahrt;

A5.1.11 bei Streitigkeiten bezüglich Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises;

A5.1.12 wenn sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit massiv überschreitet, das heisst

- um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit über 80 km/h beträgt.

A5.1.13 **Nicht versichert** sind ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen FCAC und den versicherten Personen.

A5.1.14 Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den versicherten Personen ist nur jene Person versichert, welche den Retailvertrag mit FCAC abgeschlossen hat.

A6 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- A6.1** Der Versicherungsschutz beginnt für die einzelne versicherte Person mit Beginn des Retail-Vertrags zwischen der versicherten Person und FCAC.
-
- A6.2** Der Versicherungsschutz erlischt für die einzelne versicherte Person
- per Aufhebung des Retail-Vertrags zwischen der versicherten Person und FCAC, auch wenn der Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der AXA-ARAG und FCAC zwischenzeitlich aufgehoben wurde.
 - wenn die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt.
- A6.2.1** AXA-ARAG ist jederzeit berechtigt, die Versicherungsdeckung von einzelnen versicherten Personen aufzuheben. In diesem Fall informiert FCAC die versicherten Personen über die Aufhebung.
Die Aufhebung der Versicherungsdeckung tritt zum Zeitpunkt der Mitteilung an die versicherten Personen in Kraft.
Die Versicherungsprämie ist ab dem Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr geschuldet.
-
- A6.3** Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Retail-Vertrags eintreten.
Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten:
- A6.3.1** **im Schadenersatzrecht:** im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
- A6.3.2** **im Strafrecht/Verwaltungsrecht:** im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen.
-
- A6.4** Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der AXA-ARAG nach Ablauf von 30 Tagen seit Aufhebung des Retail-Vertrags zwischen der versicherten Person und FCAC angemeldet wird.

A7 Örtlicher Geltungsbereich

- A7.1** Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
-
- A7.2** Für Rechtsstreitigkeiten besteht Versicherungsschutz, wenn im gleichen Staat kumulativ
- für die Beurteilung der Rechtsstreitigkeit dessen Gerichte zuständig sind,
 - entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und
 - das Urteil vollstreckt werden kann.
-
- A7.3** In Europa genügt es, wenn alle Voraussetzungen kumulativ innerhalb der europäischen Staaten erfüllt sind.

Teil B

Verschiedene Bedingungen

B1 Rechtsfallanmeldung

B1.1 Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nehmen will, kann ausschliesslich FCAC gemeldet werden. FCAC leitet eine Rechtsfallanmeldung sofort (innerhalb von 2 Arbeitstagen) der AXA-ARAG weiter und bestätigt, dass der Anspruchsteller zum Kreis der versicherten Personen gehört.

B1.2 Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen entsprechend kürzen oder verweigern.

B1.3 Die versicherte Person muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsvertreter beizieht.

B2 Rechtsfallabwicklung

B2.1 **Mitwirkung:** Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen.

B2.2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das weitere Vorgehen mit der versicherten Person besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für die versicherte Person die Verhandlungen um eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über das weitere Vorgehen und die Zweckmässigkeit eines Prozesses.

B2.3 **Beizug eines Anwalts:** Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen.

B2.3.1 Die AXA-ARAG schlägt der versicherten Person einen geeigneten Anwalt vor.

B2.3.2 Die versicherte Person mandatiert und bevollmächtigt den Anwalt. Sie befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten sowie der AXA-ARAG die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

B2.4 **Freie Anwaltswahl:** In folgenden Fällen hat die versicherte Person das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen:

B2.4.1 falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);

B2.4.2 bei Interessenkollisionen; d. h., wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei der versicherten Person ist oder wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.

B2.4.3 Kann keine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei Rechtsvertretern aus, welche die versicherte Person vorschlägt. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.

B2.5 **Kostengutsprache:** Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache für Leistungen gemäss A3.2 befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen sowie auf einen Verfahrensabschnitt oder einen bestimmten Betrag beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.

B2.6 **Vergleiche:** Aus einem Vergleich übernimmt die AXA-ARAG Verpflichtungen zu ihren Lasten nur, wenn sie dem Vergleich zugestimmt hat.

B2.7 **Parteientschädigungen:** Prozess- und Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen abgetreten werden.

B2.8 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

B2.9 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die versicherte Person und die AXA-ARAG müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschliessen; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht. Wird über die Fachperson keine Einigung erzielt oder wenn dies die versicherte Person verlangt, entscheidet anstelle einer Fachperson der Richter im summarischen Verfahren am schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei.

B2.10 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Leitet die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser AVB, wenn das Urteil für die versicherte Person günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.

B2.11 **Einschränkungen und Haftungsausschlüsse:** Die AXA-ARAG kann ausserhalb Europas die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

B3 **Vertragslaufzeit**

B3.1 Beginn und Dauer sind im Kollektiv-Versicherungsvertrag zwischen der AXA-ARAG und FCAC festgelegt.

B3.2 Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.

B3.3 Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem die AXA-ARAG leistungspflichtig ist, kann FCAC den Vertrag spätestens nach Erbringung der letzten Leistung schriftlich kündigen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die AXA-ARAG. Bestehende Retail-Verträge mit dem vertraglich ausgewiesenen Versicherungsschutz von FCAC behalten diesen bis zu deren Aufhebung.

B4 **Mitteilungen**

B4.1 Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.

B4.2 Die Mitteilungen der AXA-ARAG an FCAC und an versicherte Personen erfolgen rechtsgültig an deren zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse in der Schweiz.

B5 **Informationspflicht**

B5.1 FCAC informiert die versicherten Personen gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den Umfang der Versicherungsdeckung. Die AXA-ARAG stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

B5.2 FCAC stellt den versicherten Personen eine Versicherungsbestätigung aus, welche den wesentlichen Inhalt des Kollektiv-Versicherungsvertrags festhält.

B6 **Datenschutz**

B6.1 Über Rechtsfälle erteilt die AXA-ARAG FCAC keine Auskünfte.

B6.2 Die AXA-ARAG ist befugt,

- die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten;
- bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen;
- in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.

Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

B6.3 Die AXA-ARAG ist befugt, mit den versicherten Personen und anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern die versicherte Person dies nicht ausdrücklich untersagt. Die AXA-ARAG übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

B6.4 Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheitsdaten), die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile.

B7 **Zweck der Datenbearbeitung**

B7.1 Die erhaltenen Daten werden hauptsächlich für die Vertrags- und Schadenabwicklung bearbeitet. Darüber hinaus benötigt die AXA bzw. die AXA-ARAG die genannten Daten für folgende Zwecke:

B7.2 Eine Datenweitergabe kann auch zwecks Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsmissbrauchs, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfolgen. Fahrzeugdaten können im Schadenfall mit der zentralen Datensammlung der angeschlossenen Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) ausgetauscht werden.

B7.3 Die AXA bzw. die AXA-ARAG ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

B7.4 Die AXA bzw. die AXA-ARAG ist berechtigt, die erhaltenen Daten für statistische Erhebungen oder für interne Datenanalysen zu benutzen. Diese Erhebungen und Datenanalysen können verschiedene Themenbereiche betreffen, etwa kontinuierliche Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen oder der Vertragsabwicklung.

B8 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

B8.1 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von den hier genannten Bedingungen abweichen.

B8.2 Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz einer Partei. Hat die versicherte Person keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.

